



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

An die Redaktion von Gegen-Hartz.de
z. Hd. des V.i.S.d.P. Sebastian Köhler
Humboldtstraße 12
34117 Kassel

Per E-Mail:
Redaktion@gegen-hartz.de

Datum: 12. Juli 2026

**Verfassungs- und völkerrechtliche Richtigstellung zum Beschluss des SG Nordhausen
(Az. S 13 AS 1/26 ER) sowie der Berichterstattung vom 11.07.2026 – Aufforderung zur
Veröffentlichung einer Gegendarstellung / Angebot zur Kooperation**

Sehr geehrter Herr Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren der Redaktion,
sehr geehrte Frau Klose,

ich nehme Bezug auf Ihren Artikel vom 11.07.2026 („Sozialgericht lehnt Menschenrechtsverteidiger als Vertreter vor Gericht ab“) über meine Person.

In diesem Artikel wurden Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die meine gesetzliche Pflichtenstellung als Oberstleutnant der Reserve und die Rechtskraft des noch laufenden Gerichtsverfahrens unzutreffend darstellen.

Ich habe kein Interesse an einer unnötigen juristischen Auseinandersetzung. Einer öffentlichen Debatte über den Beitrag steht nichts entgegen; sie sollte jedoch auf überprüfbaren Tatsachen beruhen und keine unbelegten Vorwürfe enthalten.

Dennoch verlangt die Richtigkeit der Berichterstattung die Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Ich übermittle Ihnen daher im Anhang die formelle Gegendarstellung nach § 56 MStV mit der Bitte um Veröffentlichung.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen die Hand zu einer konstruktiven Zusammenarbeit reichen: Lassen Sie uns dieses Thema nicht auf der Ebene von Gegendarstellungen belassen. Die Frage, warum einfache Gerichte das verfassungsrechtliche Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) ignorieren, während das Bundesverfassungsgericht und der BGH meine Vertretung klaglos akzeptieren, ist eine hochbrisante Story für Ihre Leser.

Die gesamte Thematik und auch dieser konkrete Fall sind bereits auf meinem Portal dokumentiert und analysiert:

1. **Zur verfassungsrechtlichen Statik des Zitiergebots:**
<https://menschenrechtverteidiger.com/zitiergebot-art-19-abs-1-satz-2-gg>
2. **Zum laufenden Verfahren wegen Aktenstempelung „Reichsbürger“ (Az. 4 MB 25/26):**
<https://menschenrechtverteidiger.com/grundgesetz/feststellungsklage-reichsbuerger-stempel-verfahrensakte>
3. **Zum Missbrauch des "Reichsbürger"-Etiketts durch Behörden (SG Itzehoe):**
<https://menschenrechtverteidiger.com/grundgesetz/zitiergebot-aus-art-19>

Zur Verwendung des herabwürdigenden Begriffs „selbsternannt“:

Soweit die diffamierende Formulierung „selbsternannter Menschenrechtsverteidiger“ aus den Gerichtsakten des Sozialgerichts Nordhausen übernommen wurde, weise ich darauf hin, dass diese ehrverletzende Formulierung Gegenstand laufender fachlicher und fachdienstlicher Verfahren gegen die beteiligten Amtswalter ist.

Die ungeprüfte Verbreitung dieser Herabwürdigung durch Ihre Redaktion verletzt den journalistischen Sorgfaltsmaßstab und stellt eine unzulässige Schmähung meiner gesetzlich legitimierten Pflichtenstellung dar.

Ich biete Ihnen daher exklusiv ein Interview zu diesem verfassungsrechtlichen Irrtum an. Sie müssen die Gegendarstellung ohnehin veröffentlichen – nutzen wir dies doch als Chance für einen echten journalistischen Mehrwert für den Souverän.

Bewahren Sie die ursprüngliche Fassung des Beitrags einschließlich Veröffentlichungszeitpunkt, Überschrift, Bildern und etwaiger Aktualisierungen bitte zwingend auf.

Ich bitte um Antwort und Vollzug der Gegendarstellung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen und rechtsstaatlichen Grüßen,

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Anlagen:

1. Formelle Gegendarstellung nach § 56 MStV
 2. Expertise zum Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)
 3. Expertise zum Artikel 1 des Grundgesetzes (Der freie Wille)
 4. Weitere..
-

GEGENDARSTELLUNG GEMÄSS § 56 MStV

Zu dem am 11.07.2026 auf *Gegen-Hartz.de* veröffentlichten Artikel „Sozialgericht lehnt Menschenrechtsverteidiger als Vertreter vor Gericht ab“ stelle ich als Betroffener folgende Tatsachen fest:

1. Im Artikel wird behauptet, ich sei ein „selbsternannter“ Menschenrechtsverteidiger ohne gesetzliche Grundlagen für meine Tätigkeit.

Hierzu stelle ich fest: Ich bin kein selbsternannter Menschenrechtsverteidiger. Meine Legitimation stützt sich auf die UN-Resolution 53/144, welche über Art. 25 GG wirksamer Bestandteil der deutschen Rechtsordnung ist. Zudem unterliege ich als aktiver Oberstleutnant der Reserve einer fortlaufenden, gesetzlichen Pflichtenstellung zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des deutschen Volkes nach § 1 Abs. 1 und § 26 des Soldatengesetzes (SG).

2. Im Artikel wird behauptet, das Sozialgericht Nordhausen habe mich im Verfahren Az. S 13 AS 1/26 ER rechtskräftig und endgültig als Vertreter zurückgewiesen.

Hierzu stelle ich fest: Gegen den Zurückweisungsbeschluss des Sozialgerichts Nordhausen wurden von mir fristgerecht außerordentliche Rechtsbehelfe (u. a. Anhörungsrüge nach § 178a SGG und Verfassungsbeschwerde) eingelegt. Das Verfahren über meine Vertretungsbefugnis ist nicht rechtskräftig abgeschlossen.

3. Im Artikel wird behauptet, die Entscheidung schließe jegliche Unterstützung vor Gericht aus.

Hierzu stelle ich fest: Die Zurückweisung betrifft ausschließlich die Vertretung als Prozessbevollmächtigter. Mein gesetzliches Recht, den betroffenen Menschen als Beistand gemäß § 73 Abs. 7 SGG in der mündlichen Verhandlung zu begleiten und zu unterstützen, ist von diesem Beschluss nicht berührt und bleibt weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Sankt Margarethen, den 12. Juli 2026



Alexander Emil Schröpfer

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

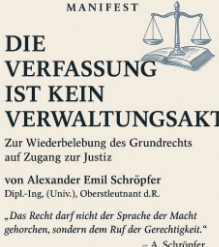
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.